

S 13/03

Verordnung der Telekom-Control-Kommission, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden (Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2004 – SVO-TK 2004)

Auf Grund des § 10 Abs. 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2003, wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beitragspflichtigen verordnet:

§ 1. Die Umsatzgrenze, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden, wird für das Jahr 2004 mit EUR 230.000 festgelegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 8. März 2004 Kraft.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 1. März 2004

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann